

# **Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health)**

(genehmigt am 18.04.2012 vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung (PO) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health), der von der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten wird.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel der Ausbildung der Studierenden im weiterbildenden Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) ist die Vermittlung einer sowohl wissenschaftlichen als auch berufsqualifizierenden Ausbildung in Public Health.
- (2) Im Vordergrund steht der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden befähigen, durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet von Public Health in Forschung, Implementation, Verwaltung und Evaluation die ihnen gestellten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Neben der Vermittlung einer fundierten fachlichen Ausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen berufsqualifizierend ausgebildet werden. Hierzu gehören methodische Kenntnisse, u.a. in Statistik und Epidemiologie ebenso wie Kenntnisse nationaler und internationaler Gesundheitssysteme, ihrer Akteure und der Steuerungsinstrumente, Grundlagen von Prävention und Gesundheitsbildung und schließlich Fähigkeiten wie Teamarbeit, Mitarbeiterführung oder Arbeits- und Präsentationstechniken.
- (4) In der Ausbildung sind theoretische und praktische Anteile eng miteinander verknüpft. In das Curriculum sind hochrangige Experten aus dem In- und Ausland eingebunden, die neben wissenschaftlichen Erkenntnissen vor allem praxisbezogenes „Wissen aus erster Hand“ vermitteln können. Anwendungsnahe Aspekte werden betont und u.a. in einem achtwöchigen Berufsfeldpraktikum und der Masterarbeit intensiv vermittelt.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Den Zugang zum Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) regelt die Zugangsordnung §2 und §4. Voraussetzung für den Zugang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a)
    - entweder an einer deutschen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem public-health-bezogenen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der nach der Zulassungsordnung zuständige Zulassungsausschuss.
    - oder an einer ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem public-health-bezogenen Studiengang oder diesem fachlich eng verwandten

Studiengang erworben hat. Die im Ausland erworbene Hochschulqualifikation wird anerkannt, sofern nicht durch die Medizinische Hochschule Hannover wesentliche Unterschiede zu einem in Deutschland erworbenen Abschluss festgestellt und begründet werden. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist und ob wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss bestehen, trifft der nach der Zulassungsordnung zuständige Zulassungsausschuss.

b) den Nachweis von insgesamt 210 erlangten CP vorlegt.

Dieser erfolgt über

1. ein bereits abgeschlossenes Studium,
2. den Nachweis von Studienleistungen, die in einem anderen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang erbracht wurden, der nicht abgeschlossen sein muss (bis zu 30 Credits),
3. über den Nachweis von beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikationen, wie z.B. die Ausübung von public-health-relevanten Tätigkeiten in Forschung und Praxis (bis zu 30 CP),
4. über den Nachweis sonstiger gleichwertiger Vorqualifikationen (15 CP)

Studierende, die weniger als 210 CP nachweisen, können im Rahmen des Studiums verschiedene Lehrangebote absolvieren und darüber die erforderlichen Leistungspunkte (CP) im Umfang von maximal 30 CP erwerben.

c) eine berufliche Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweist. Diese sollte in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolviert worden sein.

d) die besondere Eignung gemäß Absätze 3 bis 5 nachweist.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Hochschulabschluss nach § 3 (1) voraus
- (3) Das vorausgegangene Studium muss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen worden sein. Wenn der Nachweis des Studienabschlusses zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 ECTS erworben wurden. Die zu ermittelnde Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 4 der Zugangsordnung berücksichtigt.
- (4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 (1-3) der Zugangsordnung erfüllen, werden zu einer schriftlichen Auswahlklausur (2,5 Zeitstunden) geladen, die der Ermittlung quantitativer und qualitativer Methodenkenntnisse, problemstrukturierender und -analytischer Fertigkeiten dient.
  - a) Es werden 7 Aufgaben gestellt, für deren Beantwortung jeweils höchstens 10 Punkte erzielt werden können. Die erzielten Punkte werden addiert.
  - b) Die schriftliche Auswahlklausur kann von Interessenten, die im Ausland leben, unter Aufsicht von Mitarbeitern einer Deutschen Botschaft, eines Goethe-Institutes oder einer vergleichbaren Institution absolviert werden. Sie kann auch in englischer Sprache abgelegt werden.
  - c) Geeignet ist, wer nach der Auswahlklausur mehr als 35 Punkte nach § 2 (4a) erreicht.
- (5) Für Bewerberinnen und Bewerber nicht-deutscher Nationalität ist in der Regel der Nachweis Deutscher Sprachkenntnisse durch den DSH-2 oder einen vergleichbaren Sprachtest, z.B. TestDAF

3/3/3, erforderlich. Haben die Bewerberinnen und Bewerber ihren ersten Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule absolviert, entfällt der Sprachtest.

Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Aus dem Ergebnis der Auswahlklausur (Gewichtung 70%) und der Note aus dem letzten Studienabschluss (30%) wird eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gebildet. Die Studienplätze werden nach der Rangfolge vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Belegen mehrere Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Platz 25, so sind sie wie der 25. einzustufen.

Im Übrigen bleiben die für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelor-Zeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis Semesterbeginn der Hochschule zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer und Entgelte**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit drei Semester. Das Studium kann als Teilzeitstudium auf bis zu neun Semester gestreckt werden. Das Studium ist modular aufgebaut. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Modulkatalog, der kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein kostenpflichtiger Weiterbildungsstudiengang. Die Modulgebühren werden in einer Gebührenordnung gesondert geregelt.

#### **§ 5 Studienberatung**

Im Verlauf des Studiums wird allen Studierenden eine Studienberatung durch die/den für den Studiengang zuständige/n Programmverantwortliche/n und/oder Koordinatoren/in sowie im Studiengang aktive Mentorinnen und Mentoren angeboten.

Diese Studienberatung muss in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor dem Eintritt in das Berufsfeldpraktikum,
- bei der Themenfindung der Masterarbeit,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 6 Studienkommission**

- (1) Der Studienkommission gehören zwei Mitglieder des Lehrkörpers an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, mindestens drei Mitglieder der Studierendengruppe. Die Mitglieder werden durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover benannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz der Studienkommission führt der zuständige Studiendekan, die zuständige Studiendekanin.
- (2) Die Aufgaben der Studienkommission sind:

- Formulierung von Empfehlungen für alle Fragen der konkreten Ausgestaltung des Studiengangs (z.B. Studienordnung, Entwicklung, Lehrangebot)
- Kenntnisnahme der studentischen Evaluation und Weiterentwicklung des Lehrangebots vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse

## **§ 7 Lehrveranstaltungsformen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden im Rahmen von Modulen angeboten und sollen fachwissenschaftliche Grundlagen sowie theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet von Public Health vermitteln.
- (2) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen (Seminar, Übung, Praktikum, Kolloquium, Projekt- und Gruppenarbeit).
- (3) Folgende Lehrformen sind vorgesehen:

Seminare:

In einem Seminar werden fachspezifische oder fachübergreifende Aufgaben von den Studierenden selbstständig bearbeitet und in mündlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion dargestellt.

Übungen:

Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoff, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in Fachmethodik unter Mitarbeit von Studierenden erfolgt.

Kolloquien:

Kolloquien dienen der Reflexion wissenschaftlicher Themen und praktischer Erfahrungen.

Praktika:

Ein Praktikum besteht aus einer begleiteten beruflichen Tätigkeit in einer public-health-relevanten Einrichtung.

Projekt- und Gruppenarbeit:

Projekt- und Gruppenarbeiten bestehen aus zeitlich und thematisch begrenzten Arbeitsaufgaben, die die Studierende in Gruppen bearbeiten.

- (4) Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig. Die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sind dem aktuellen Modulkatalog zu entnehmen.

## **§ 8 Credit Points (CP)**

Die Credit Points werden nur nach erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistung vergeben. Der Arbeitsaufwand für ein Semester beträgt i.d.R. 30 CP. Der Zeitaufwand für die Module ist aufgeschlüsselt nach Kontaktzeiten und Selbststudium.

## **§ 9 Prüfungen**

- (1) Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweils geltenden Modulkatalog aufgeführt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten.
- (3) Die Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit. Dabei dienen die CP als Notengewichte.

## **§ 10 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium besteht aus verschiedenen Modulen, deren Inhalte durch die geltende PO geregelt werden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst die im Modulkatalog aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind insgesamt 90 CP zu erwerben.
- (2) Gemäß der PO müssen auch die erforderlichen Studienleistungen erbracht werden. Das Studium wird mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den Masterabschluss sind die bestandenen Modulprüfungen sowie eine Masterarbeit mit einem anschließenden Kolloquium von mindestens 45 Minuten Dauer notwendig.

## **§ 11 Regelungen für das Absolvieren des Berufsfeldpraktikums**

- (1) Das obligatorische Berufsfeldpraktikum hat einen Umfang von mindestens acht Wochen, dieser Zeitraum soll zusammenhängend in einer Institution absolviert werden.
- (2) Als Praktikumsgeber sind alle public-health-relevanten Einrichtungen des deutschen und internationalen Gesundheitswesens geeignet. Die Entscheidung, ob eine Institution als public-health-relevant gilt, trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praktikum ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (4) Vor Eintritt in das Berufsfeldpraktikum wählt der Studierende/die Studierende einen wissenschaftlichen Mentor aus der Gruppe der Lehrenden im Public-Health-Studiengang und entscheidet gemeinsam mit dem Mentor/der Mentorin über das Praktikum und die dort zu bearbeitenden Fragen.
- (5) Über die Zeit im Praktikum führt die Studierende/der Studierende ein Protokoll und legt nach Abschluss einen Praktikumsbericht vor. Darüber hinaus werden die Praktikumserfahrungen im Workshop „Reflektion berufspraktischer Erfahrungen“ bearbeitet.

## **§ 12 Regelungen für das Absolvieren der Masterarbeit**

Die Studierenden wählen vor Beginn der Masterarbeit eine Betreuerin/einen Betreuer aus der Gruppe der mit der Lehre betrauten Wissenschaftler im Studiengang aus. Die Durchführungsformalitäten, den Bearbeitungszeitraum und die Bewertung regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 13 Beurlaubung**

- (1) Studierende des Masterstudienganges Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) können sich, entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, nach dem ersten Fachsemester auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. Als zusätzlicher

Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen Einrichtung im In- und Ausland oder in der Industrie anerkannt werden.

- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.
- (3) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters ist 6 Wochen vor Beginn des Urlaubssemester zu stellen.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Medizinischen Hochschule Hannover in Kraft